

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



17. Jahrgang

18. April 2023

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|---|-----|
| 91. Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich „Am Köllerweg“ | 123 |
| 92. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 245/II „Bergisch
Neukirchen - Am Köllerweg“ | 125 |
| 93. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 05.04.2023 zur 4.
Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ | 127 |
| 94. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 265/I "Wiesdorf -
zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-
von-Suttner-Straße“ | 129 |
| 95. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 05.04.2023 -
Bebauungsplan 250/III „Schlebusch - südlich Von-Diergardt-Straße“ | 131 |
| 96. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von
Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf
von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten | 134 |

91. Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Am Köllerweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 07.06.2021 für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich „Am Köllerweg“, die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden öffentlicher Belange beschlossen. Am 23.01.2023 ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Verfahrens beschlossen worden. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Am Köllerweg“ sollte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planerischen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen - Am Köllerweg“ schaffen.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.
Bezug: Aushang/Auslage während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, EG, in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101. Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, kostenlose Versand möglich.

Informationen zu den Umweltbelangen:

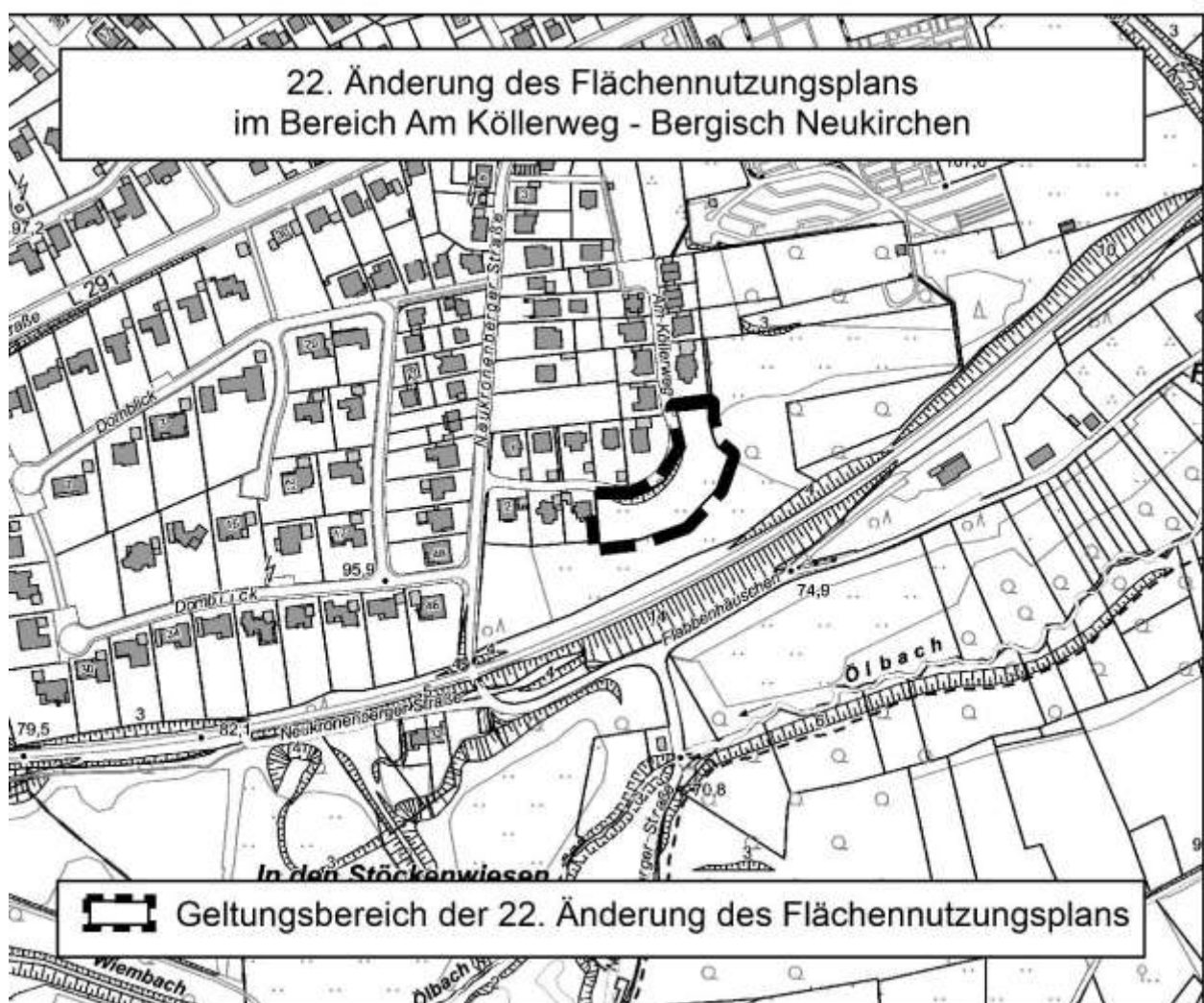
Umweltrelevante Belange zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans in Bergisch Neukirchen sind im Parallelverfahren des Bebauungsplans Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg“ in der für verbindliche Bebauungspläne üblichen Detailschärfe betrachtet worden. Notwendige Informationen zu den Umweltthemen auf Flächennutzungsplanebene sind in die Begründung des Planvorentwurfs aufgenommen worden.

Sonstige Hinweise:

Das Parallelbauleitplanverfahren südlich der Wohnstraße „Am Köllerweg“ wies eine Unverhältnismäßigkeit von Aufwand zum Endergebnis auf. Daher ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 23.01.2023 beschlossen worden den Aufstellungsbeschluss der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben und das Änderungsverfahren einzustellen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Leverkusen, 5. April 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

92. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen - Am Köllerweg“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat am 18.11.2019 für den Bebauungsplans Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen - Am Köllerweg“ die Aufstellung beschlossen. Am 23.01.2023 ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Verfahrens beschlossen worden. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen - Am Köllerweg“ sollte eine geringfügige Siedlungsarrondierung an bestehender Infrastruktur (Wohnstraße „Am Köllerweg“) ermöglichen. Die Planung sah fünf Einfamilienhäuser südlich der Wohnstraße „Am Köllerweg“ vor.

Informationen zu den Umweltbelangen:

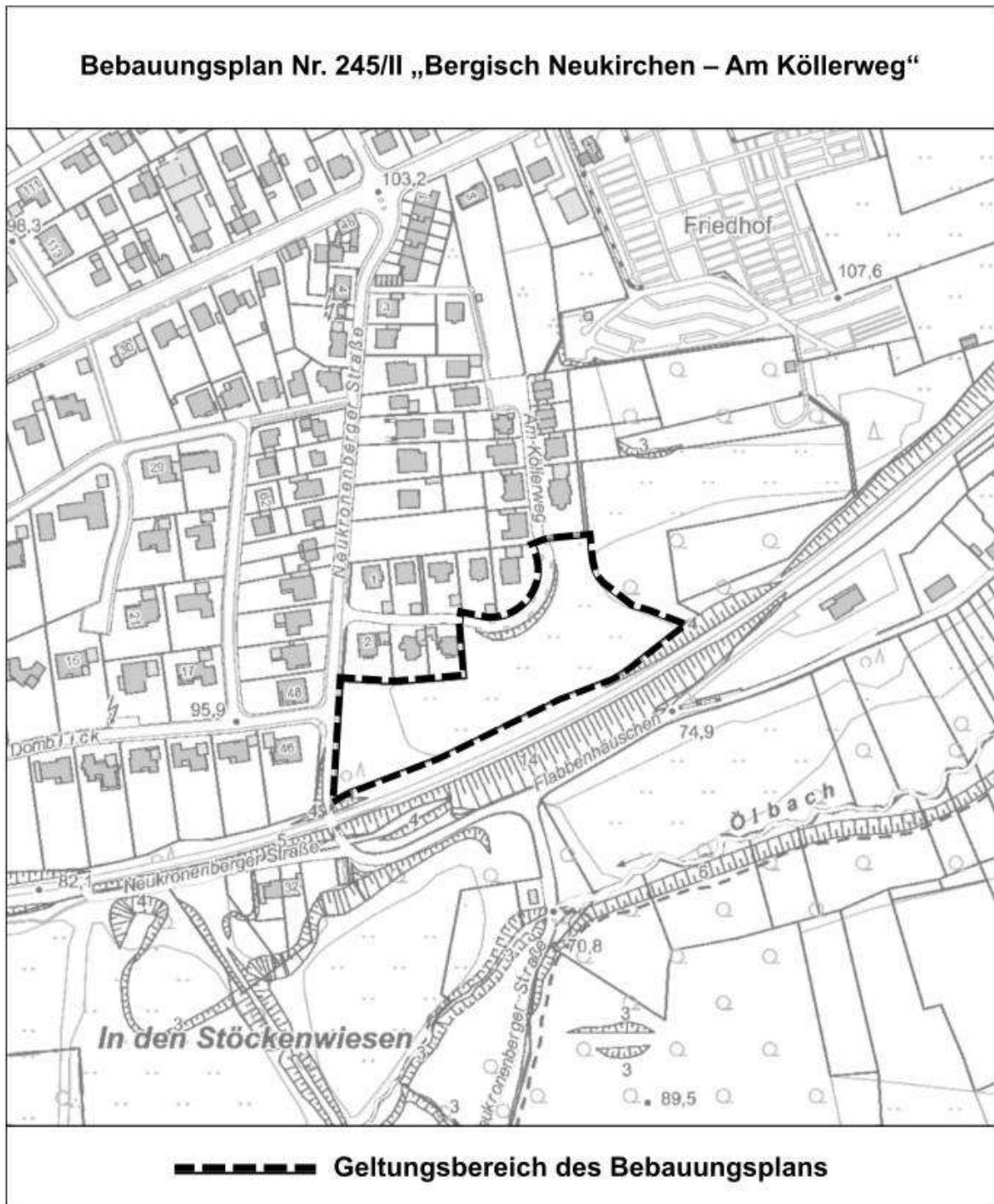
Zum Vorentwurf der Planung wurden eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“, ein „Hydrogeologisches Gutachten“ sowie ein „Kaltluftgutachten“ erstellt.

Sonstige Hinweise:

Das Bauleitplanverfahren Nr. 245/II „Bergisch Neukirchen - Am Köllerweg“ wies eine Unverhältnismäßigkeit von Aufwand zum Endergebnis auf. Es ist daher in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 23.01.2023 beschlossen worden den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Leverkusen, 5. April 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

93. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 05.04.2023 zur 4. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Kastanienallee Opladen“

Auf Grund des § 7 LNatschG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19.08.2022 (Nummer 3 Buchstaben d und e), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 30.03.2023 die 4. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“.

Ziel und Zweck:

Gegenstand der 4. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur LSG-Festsetzung 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ und zur ND-Festsetzung 2.3-3 „Kastanienallee“ mit dem Ziel, die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes zu ermöglichen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ gemäß § 7 LNatschG NRW in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Landschaftsplan:

Der o. g. Landschaftsplan nebst Begründung, kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8:30 bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

- I. Gemäß § 21 Abs. 1 LNatschG NRW ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
 2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

- II. Gemäß § 21 Abs. 2 LNatschG NRW sind Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

- III. Gemäß § 21 Abs. 3 LNatschG NRW sind
 - (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans
 1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
 - (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
 - (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Leverkusen, 5. April 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

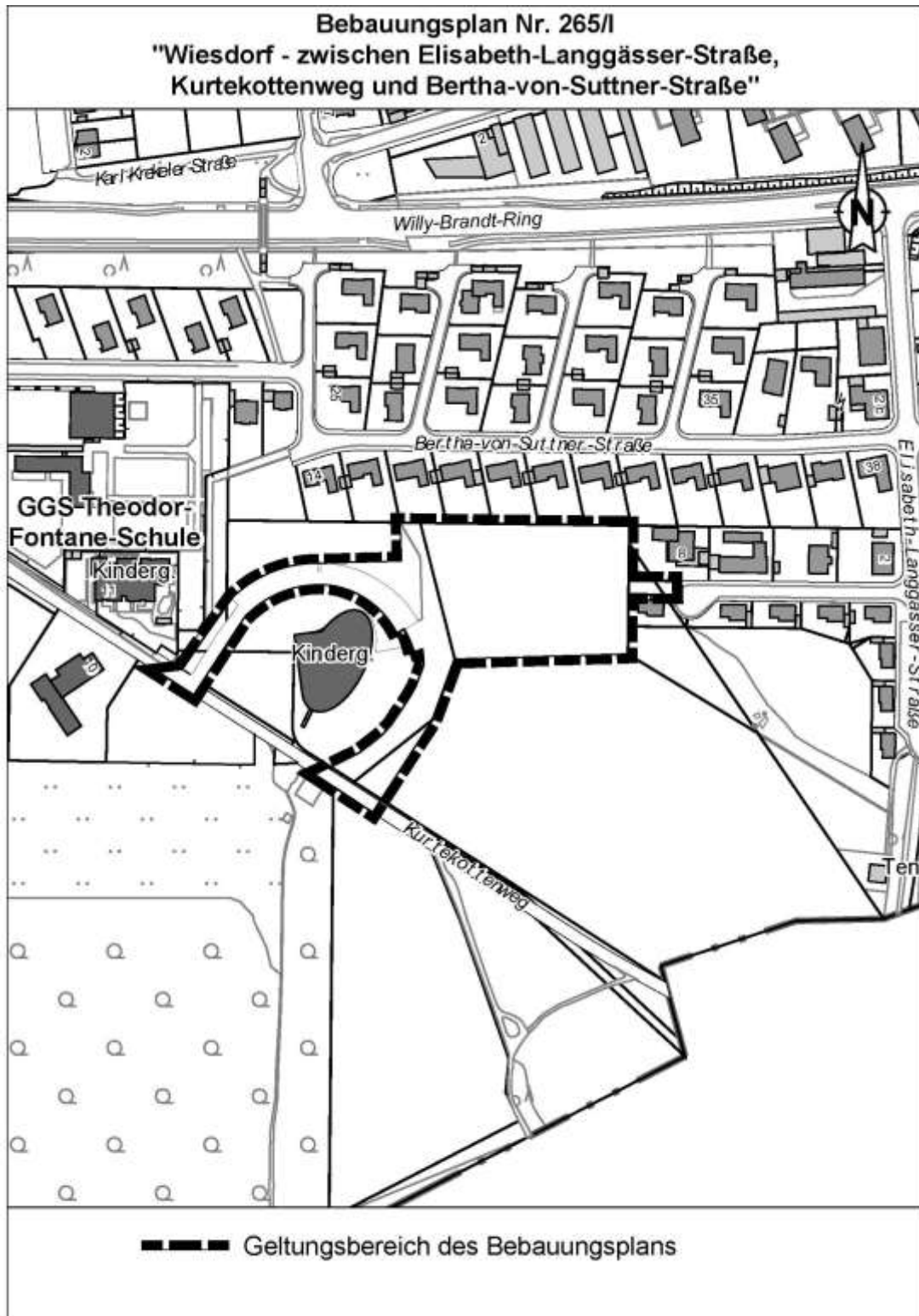
94. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 265/I "Wiesdorf - zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 265/I "Wiesdorf - zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 265/I hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngruppenhäusern für die dauerhafte Unterbringung von jugendlichen Sportlerinnen und Sportlern des TSV Bayer 04 Leverkusen und Bayer 04 Leverkusen zum Ziel. Zudem werden Verkehrsflächen, Stellplätze und Grünbereiche durch die Planung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 265/I "Wiesdorf - zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



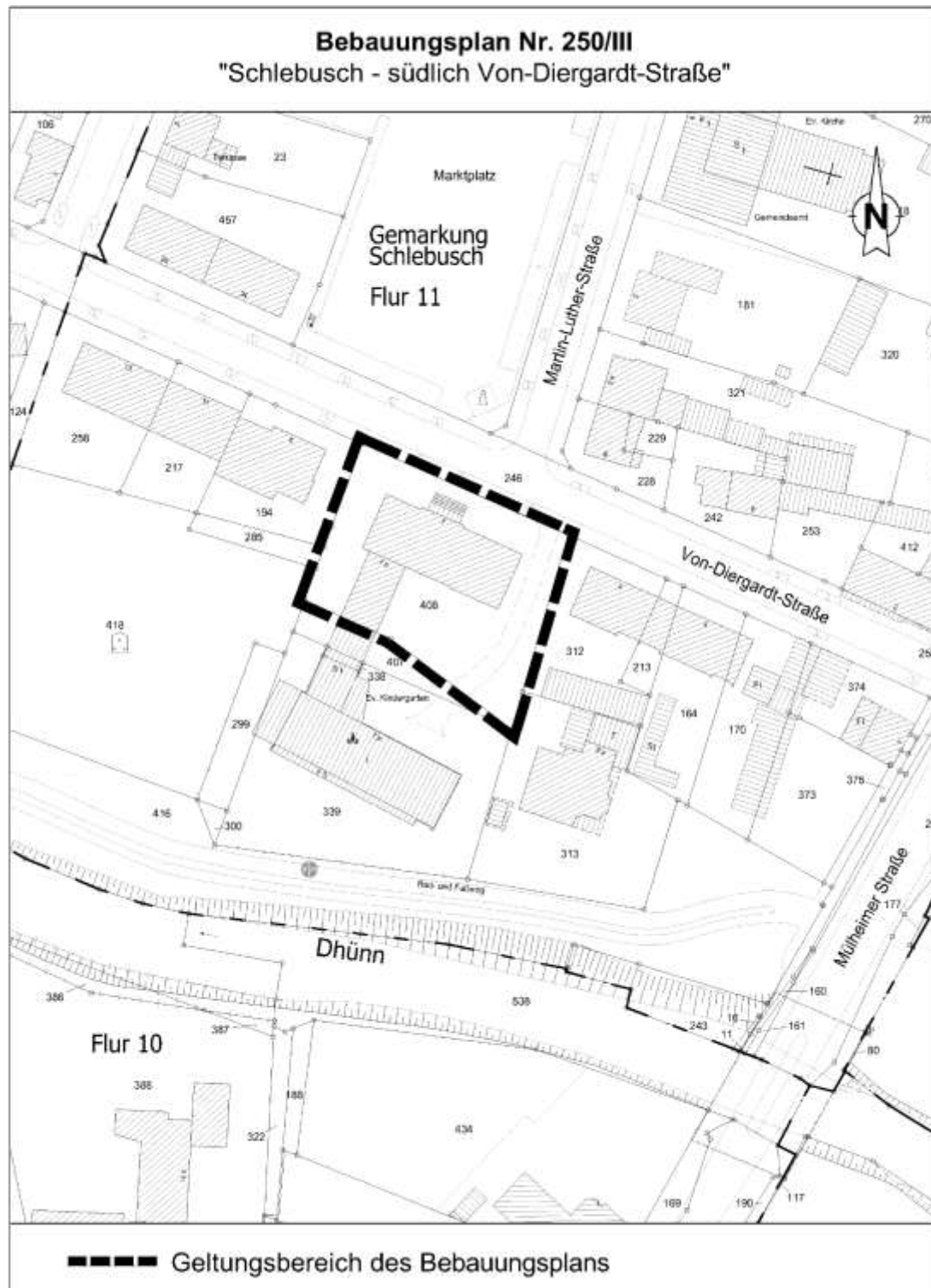
Leverkusen, 5. April 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

95. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 05.04.2023 - Bebauungsplan 250/III „Schlebusch - südlich Von-Diergardt-Straße“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), geändert worden ist, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, und § 89 Landesbauordnung (BauO NRW), in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 sowie in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Bebauungsplan 250/III „Schlebusch - südlich Von-Diergardt-Straße“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite).



Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 250/III „Schlebusch- südlich Von-Diergardt-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsicht kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, genommen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8:30 bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften:

- I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 5. April 2023
gez. Richrath
Oberbürgermeister

96. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen Manfort, Reuschenberg, Scherfenbrand, Mülheimer Straße, Birkenberg, Lützenkirchen und Bergisch Neukirchen sind im Jahr 2022 an einigen Wahl- und Sondergrabstätten die Nutzungsrechte und an den Reihen- und Kindergrabstätten die Ruhefristen abgelaufen.

Die Nutzungsrechte an den Wahl- und Sondergrabstätten können wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum 30.11.2023 (Ausschlussfrist) beim Fachbereich Stadtgrün, Friedhofsverwaltung, Nobelstr. 91 51373 Leverkusen, zu melden. Wahlgräber, deren Nutzungsrechte nicht wiedererworben werden, sind bis zum 30.11.2023 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Bitte beachten Sie den Aushang an den Friedhöfen. Die betroffenen Grabstätten sind mit einem Hinweisschild versehen.

Für die Reihen- und Kindergrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich. Die Angehörigen der dort bestatteten Personen werden gebeten, die Gräber bis zum 30.11.2023 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt ebenfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Ein entsprechender Hinweis ist an den Grabfeldern bzw. an den Grabstätten angebracht.

Für eventuelle Rückfragen steht das Personal des Friedhofs oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün, Friedhofsverwaltung, (Telefon: 0214/406-6706 und 406-6703 und 406-6704) gerne zur Verfügung.

Leverkusen, 18.04.2023
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtgrün
Im Auftrag
gez. Hammer
